



HESSISCHER LANDTAG

19.12.2025

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos)**Arbeitsweise und Verhältnismäßigkeit der Meldestelle „Hessen gegen Hetze“ im Lichte aktueller Vorgänge****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die staatliche Meldestelle „Hessen gegen Hetze“ beim Hessischen Innenministerium soll Hinweise auf strafbare Hassrede oder extremistische Inhalte entgegennehmen, bewerten und gegebenenfalls an Strafverfolgungsbehörden weiterleiten.

Nach Medienberichten (u. a. Berliner Zeitung, FAZ, Tagesspiegel, Apollo News) hat eine Meldung dieser hessischen Meldestelle im Jahr 2024 zur Weitergabe eines Online-Posts des Publizisten Prof. Norbert Bolz an das Bundeskriminalamt geführt. In der Folge kam es in Berlin zu einer Hausdurchsuchung wegen des Verdachts nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen).

Der Vorgang hat bundesweit Diskussionen über die Verhältnismäßigkeit staatlicher Maßnahmen, die Prüfqualität von Meldestellen sowie mögliche Auswirkungen auf Meinungs- und Pressefreiheit ausgelöst.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

- Frage 1 Nach welchen verbindlichen Prüfkriterien bewertet die Meldestelle „Hessen gegen Hetze“ eingehende Meldungen als strafrechtlich relevant?
- Frage 5 Welche Verfahren bestehen innerhalb der Meldestelle, um den Kontext einer gemeldeten Äußerung auf Ironie, Satire oder wissenschaftliche Bezugnahme zu prüfen?

Die Fragen 1 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Arbeit der Meldestelle ist auf eine Vorprüfung beschränkt. Soweit möglich, wird bei der Bewertung auch der Kontext der Äußerung mit in die Bewertung einbezogen. Die strafrechtliche Bewertung obliegt ausschließlich den Staatsanwaltschaften und Gerichten.

- Frage 2 Welche Qualifikation müssen die Beschäftigten der Meldestelle besitzen, um strafrechtliche Relevanz oder Nichtrelevanz einer gemeldeten Äußerung fachlich einschätzen zu können?
- Frage 8 Welche Maßnahmen bestehen, um Fehlbewertungen oder überzogene Weiterleitungen zu vermeiden, die Grundrechte wie Meinungs- oder Pressefreiheit beeinträchtigen könnten?

Die Fragen 2 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 21/473 verwiesen.

- Frage 3 In wie vielen Fällen seit 2020 leitete die Meldestelle Meldungen über Personen ohne Wohnsitz in Hessen an das Bundeskriminalamt oder andere Stellen weiter?

Aufgrund der Anonymität des Internets ist bei Eingang einer Meldung bei der Meldestelle HessenGegenHetze regelmäßig eine örtliche Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden und des Gerichtsstandes nicht erkennbar. Insofern liegen keine Daten im Sinne der konkreten Fragestellung vor. Ist ein Hessenbezug nicht bereits für die Meldestelle feststellbar, stellt die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) oder die Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet des Bundeskriminalamts (ZMI BKA) nach Weiterleitung der Meldung durch die Meldestelle die örtliche Zuständigkeit fest. Nach Erhebungen der Meldestelle weisen rund 90 Prozent der Meldungen keinen Hessenbezug auf. Dies entspricht auch den Erfahrungen der ZIT hinsichtlich der nach dort weitergeleiteten Meldungen.

Frage 4 In wie vielen Fällen seit 2020 führten Meldungen der Meldestelle mittelbar oder unmittelbar zu richterlich angeordneten Hausdurchsuchungen nach § 102 StPO oder 103 StPO?

Die Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen obliegt den verfahrensführenden Staatsanwaltschaften. Zu den bei außerhessischen Staatsanwaltschaften geführten Verfahren liegen keine Erkenntnisse vor. Bei den hessischen Staatsanwaltschaften wird der Umstand einer Meldung über die Meldestelle ebenso wenig erfasst wie die Beantragung oder die Vollstreckung richterlich angeordneter Durchsuchungsbeschlüsse. Entsprechende Fallzahlen liegen daher nicht vor und können auch nicht mittels einer statistischen Recherche erzeugt werden.

Frage 6 Welche durchschnittliche Bearbeitungszeit besteht zwischen Eingang einer Meldung und deren eventueller Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden?

Es wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 21/113 verwiesen.

Frage 7 Welche Datenschutz- und Löschfristen gelten für Meldungen, die nach interner Prüfung als nicht-straftbar eingestuft werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 der Großen Anfrage 21/680 verwiesen.

Frage 9 Welche jährlichen Personal-, Sach- und Gesamtausgaben entstanden seit der Einrichtung der Meldestelle „Hessen gegen Hetze“ jeweils für die Jahre 2020 bis 2025?

Die jährlichen Personal-, Arbeitsplatz- und sonstigen Sachkosten werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (Stand: Oktober 2025).

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kosten in Euro	424.500	964.485	967.338	1.016.379	1.469.313	953.776

Frage 10 Ist für die kommenden Jahre eine unabhängige externe Evaluation der Arbeitsweise, Zielerreichung und Verhältnismäßigkeit der Meldestelle vorgesehen?

Die Meldestelle wurde im Jahr 2025 evaluiert. Die Landesregierung beabsichtigt, die Meldestelle auf dieser Grundlage weiter zu entwickeln. Unter anderem soll der Schwerpunkt der Arbeit stärker auf die Beratung Betroffener und auf Hessen ausgerichtet werden.

Wiesbaden, 8. Dezember

Prof. Dr. Roman Poseck